

Neues Steuergesetz erhöht Standortattraktivität



Von Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz

Mit dem neuen Steuergesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat sich das Fürstentum Liechtenstein ein attraktives, wettbewerbstaugliches und leistungsfähiges Steuergesetz gegeben. Die Reform des Steuerrechts knüpft an die Steuertradition Liechtensteins mit niedriger Besteuerung an, erfüllt aber auch die Anforderungen internationaler Kompatibilität und europarechtlicher Konformität. Das Steuergesetz erhöht die Standortattraktivität Liechtensteins mit der Einführung einer Flat-Rate für tätige Unternehmen und der steuerlichen Privilegierung von Privatvermögensstrukturen.

Liechtenstein setzte sich für die Steuerreform das Ziel, das bestehende Steuergesetz nach den modernsten Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften an die veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Inland und im Ausland anzupassen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Kleinstaat auch in Zukunft über ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem verfügt. Die weiterhin attraktive Besteuerung von tätigen Unternehmen sowie von vermögensverwaltenden Strukturen wie Stiftungen, Anstalten und Trusts wird es Liechtenstein erlauben, sich als Wirtschaftsstandort und Finanzplatz

international erfolgreich zu positionieren. Das Reformprojekt richtete sich zudem nach dem Grundsatz der Einkommensneutralität, indem nicht zusätzliche Einnahmen für den Staatshaushalt im Mittelpunkt der neuen Steuergesetzgebung standen. Vielmehr wird eine massvolle Besteuerung als Investition in die Zukunft betrachtet, die zur Erhöhung der Standortattraktivität Liechtensteins im internationalen Steuerwettbewerb beitragen soll.

Neben der unternehmerfreundlichen Ausgestaltung zeichnet sich das Steuergesetz auch durch Vereinfachungen bei der Besteuerung natürlicher Personen aus. Auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen sowie auf die Erhebung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer wurde verzichtet.

Internationale Kompatibilität

Vor dem Hintergrund der internationalen Steuerdebatte und dem massiven Druck einiger einflussreicher Länder auf «Steueroasen» waren für Liechtenstein die internationale Kompatibilität und die europarechtliche Konformität des neuen Steuerrechts von grosser Bedeutung. Damit wurden Voraussetzungen geschaffen, um von den Chancen und Vorteilen zu profitieren, die sich aus den internationalen Bestrebungen ergeben, grenzüberschreitende Zusatzbelastungen zu vermeiden. Über die Verbesserung der Rahmenbedingungen wird es möglich, an der Anwendung steuerlicher EU-Richtlinien – wie etwa der Mutter-Tochter-Richtlinie oder der Fusions-Richtlinie für Unternehmen – partizipieren zu können.

Besondere Berücksichtigung im neuen Steuerrecht fanden die Vorgaben des EWR-Abkommens, womit Liechtenstein über ein rechtssicheres und verlässliches Steuergesetz verfügt, das diskriminierungs- und beschränkungsfrei ausgestaltet ist. Auf die Weiterführung von Sonderregelungen, wie die Erhebung der Besonderen Gesellschaftssteuer auf Sitz- und Holdinggesellschaften, wurde verzichtet, um nicht Gefahr zu laufen, dass diese Besteuerung von der EFTA-Überwachungsbehörde als staatliche Beihilfe eingestuft wird.

Flat-Rate für Unternehmen

Die Reform des Steuerrechts stärkt die Position Liechtensteins im internationalen Standortwettbewerb, zu dessen wichtigsten Standortfaktoren die Steuersätze für Unternehmen zählen. In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die gewerblich tätig sind, unterliegen nur noch der Ertragssteuer. Auf die Erhebung der bisherigen Kapitalsteuer und auf die Einhebung einer Couponsteuer auf Wertpapiere wurde verzichtet. Für die neu geregelte Ertragssteuer legte Liechtenstein einen einheitlichen Steuersatz von 12,5% fest, was eine attraktive Voraussetzung für die Ansiedlung wertschöpfungsintensiver Industrie- und KMU-Betriebe bildet. Diese moderate Ertragsbesteuerung wird kombiniert mit einer umfassenden Freistellung von Beteiligungserträgen sowie von Beteiligungsgewinnen. Mit dem Eigenkapital-Zinsabzug, der in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu einer deutlichen Steuerentlastung führt, wurde die bestehende Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital beseitigt. Für konzernverbundene Unternehmen führt das neue Steuergesetz eine moderne Gruppenbesteuerung ein, die es erlaubt, die Verluste innerhalb eines nationalen oder internationalen Konzerns in derselben Periode auszugleichen. Mit dieser neuen Art der Besteuerung gewinnt Liechtenstein als Standort für gewerblich tätige Verbandspersonen die steuerliche Attraktivität zurück, die durch Steuersatzsenkungen in verschiedenen Ländern zum Teil eingebüsst worden war.

Attraktive Vermögensverwaltung

Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Attraktivität für vermögensverwaltende Strukturen von zentraler Bedeutung. Liechtenstein legte mit dem neuen Steuergesetz denn auch ein besonderes Augenmerk auf die Besteuerung verschiedener Arten vermögensverwaltender Strukturen, insbesondere Stiftungen, Anstalten und Trusts. Aber auch andere Verbandspersonen wie Aktiengesellschaften können durch vermögensde Privatpersonen dazu genutzt werden, Teile ihres Vermögens zu verwalten.

Solche Verbandspersonen werden im neuen Steuergesetz als Privatvermögengesellschaften (PVGs) qualifiziert, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die bisher erhobenen Besonderen Gesellschaftssteuern werden durch ein europarechtskonformes sowie international einheitlich ausgestaltetes, attraktives Besteuerungskonzept ersetzt. Die verschiedenen Formen von Fonds oder Investmentunternehmen, in denen eine Vielzahl von Anlegern ihre Vermögensanlage bündeln kann, werden ebenso wie die personenrechtlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des steuerlichen Transparenzprinzips international kompatibel besteuert. Dadurch verfügt der international ausgerichtete Finanzplatz Liechtenstein weiterhin nicht nur über ein international wettbewerbsfähiges und attraktives, sondern auch über ein den europarechtlichen Anforderungen entsprechendes und damit europarechtlich anerkanntes Steuersystem.

Wirtschaftlich nicht tätige Gesellschaften für Vermögensanlagen einzelner Personen werden als neu geschaffene Privatvermögengesellschaften einem attraktiven Besteuerungsregime unterstellt. Die verschiedenen Formen von Investmentunternehmen oder Fonds unterstehen ebenfalls einer international kompatiblen Besteuerung. Private-Equity-Gesellschaften unterliegen entweder der Ertragsbesteuerung oder werden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen als Privatvermögengesellschaften besteuert.

Mit den Privatvermögensstrukturen als neuem Steuersubjekt wird dem Finanzplatz Liechtenstein nach der Aufhebung der Besonderen Gesellschaftsteuer ein attraktives Modell für die Besteuerung von vermögensverwaltenden Strukturen zur Verfügung gestellt. Die Steuerreform insgesamt erhöht, insbe-

sondere auch in Verbindung mit dem ebenfalls neuen Stiftungsrecht, die Attraktivität des Finanzplatzes Liechtenstein für ausländische Anleger.

Wettbewerbsfähiges Steuersystem

Liechtenstein hat mit der Generalrevision des aus dem Jahre 1961 stammenden Steuergesetzes eine historische und in die Zukunft weisende Steuergesetzreform beschlossen. Durch die mit dem Europarecht kompatible Ausgestaltung des neuen Steuerrechts erhöht sich die Rechtssicherheit für Kunden und Finanzintermediäre. Im Ergebnis verfügt der international ausgerichtete Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein über ein international wettbewerbsfähiges Steuersystem, das sowohl für gewerblich tätige Unternehmen als auch für Holdinggesellschaften attraktiv ist. Das neue Steuersystem ermöglicht es Liechtenstein, sich weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren.

Mit Mindestertragssteuer bleibt Liechtenstein attraktiv

Für den Finanzplatz Liechtenstein ist die Attraktivität als Standort für Stiftungen, Anstalten und Trusts von entscheidender Bedeutung. Das neue Steuergesetz hat auf diese verschiedenen vermögensverwaltenden Strukturen ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Besondere Gesellschaftsteuer, die aufgrund der Gefahr einer Verletzung des EWR-Verbots staatlicher Beihilfen aufgehoben wurde, wird ersetzt durch eine Mindestertragssteuer von 1'200 Fr. pro Jahr. Dieser Besteuerung werden insbesondere jene Gesellschaftsformen unterliegen, die als wirtschaftlich nicht tätige Privatvermögengesellschaften für die Vermögensanlage einzelner Personen gegründet wurden. Mit der massvollen Erhöhung der Mindestertragssteuer auf 1'200 Fr. pro Jahr im Ver-

gleich zur bisherigen Besonderen Gesellschaftssteuer von 1% des einbezahlten Kapitals bzw. investierten Vermögens oder mindestens 1'000 Fr. bleibt Liechtenstein als Standort für PVGs attraktiv. Experten gehen davon aus, dass sich ein überwiegender Teil der Verbandspersonen, die in der Vergangenheit der Besonderen Gesellschaftsteuer unterlagen, als PVGs qualifizieren wird.

Privatvermögengesellschaften

Die Steuerreform legte besonderen Wert auf die Erhaltung der Attraktivität Liechtensteins für die Verwaltung von Vermögen. Stiftungen, Trusts und Anstalten liechtensteinischen Rechts, aber auch andere Verbandspersonen wie Aktiengesellschaften, können durch vermögende Privatpersonen dazu genutzt werden, Teile ihres Vermögens zu verwalten. Solche Verbandspersonen können als Privatvermögengesellschaften qualifiziert werden, wenn sie ausschliesslich für die Vermögensverwaltung von Privatpersonen tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

PVGs unterliegen nicht der normalen Ertragssteuer, doch werden diese Gesellschaften der Mindestertragssteuer von 1'200 Fr. pro Jahr unterstellt. Die Besteuerung der qualifizierten Privatvermögengesellschaften ist auf eine neue, mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens konforme Basis gestellt worden.

Die Einführung eines besonderen Steuerregimes für wirtschaftlich nicht tätige, nur vermögensverwaltende Privatvermögengesellschaften sichert die Attraktivität Liechtensteins als Standort für Vermögensverwaltungen. Kollektive Kapitalanlagen sowie Spezialfonds für qualifizierte Anleger sind nicht steuerpflichtig, sondern die Besteuerung erfolgt auf der Ebene der Anteilinhaber in deren Wohnsitzstaat. Auch auf Private-Equity-Gesellschaften als Kommanditgesellschaften findet dieser Grundsatz steuerlicher Transparenz Anwendung. Als juristische Personen unterliegen Private-Equity-Gesellschaften entweder der normalen Ertragsbesteuerung oder sie können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als Privatvermögengesellschaften besteuert werden.

Die internationalen Finanzmärkte waren in der ersten Jahreshälfte 2010 von Unsicherheiten geprägt, die auch Einfluss auf den Finanzdienstleistungsbereich Liechtensteins ausübten. Nach den Mehrwertsteuerdaten gingen die Umsätze im ersten Semester zurück, doch verzeichneten die drei grössten Bankengruppen in diesem Zeitraum den ersten Netto-Neugeld-Zufluss seit zwei Jahren. Den Banken flossen Netto-Neugelder in Höhe von 2,3 Mrd. Fr. zu.